



Brüssel, den 11. Februar 2022
(OR. fr)

6022/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0018(BUD)**

**FIN 125
PE-L 10**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5719/22 (COM(2022) 81 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2022 zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Haushaltsplan 2022 ergeben – <i>Annahme</i>

1. Am 28. Januar 2022¹ hat die Kommission dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2022 über die Auswirkungen vorgelegt, die sich aus der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Haushaltsplan 2022 ergeben².

Mit diesem Vorschlag soll den spezifischen Auswirkungen dieser Übertragung auf die Mittel für Verpflichtungen für 2022 für die verschiedenen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung unter der Teilrubrik 2a sowie den Rubriken 3, 4 und 5 Rechnung getragen werden.

¹ Am 31. Januar 2022 lagen alle Sprachfassungen vor.

² Dok. 5718/22.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben im Haushaltsplan 2022 einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 12 247,1 Mio. EUR. Es werden keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt.

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1/2022 unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 1/2022 in seinen Sitzungen vom 1. und 10. Februar 2022 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den unter Nummer 3 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022 festlegt;
 - den Vorsitz beauftragt, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt und
 - den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (Dokument 6023/22) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen lässt;
 - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022, der am 24. Februar 2022 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
